

Der Zivilschutz in der Erwerbbersatzordnung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen**

Band (Jahr): **41 (1968)**

Heft 10

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-562317>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Zivilschutz in der Erwerbsersatzordnung

sbz Aus der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Änderung des Bundesgesetzes über die Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrpflichtige geht hervor, dass diesem Gesetz auch die im Zivilschutz eingeteilten Frauen und Männer unterstellt sind. Es kommt darin klar zum Ausdruck, dass im Rahmen der heute umfassenden Landesverteidigung die Mitarbeit im Zivilschutz dem Einsatz in der militärischen Landesverteidigung gleichgestellt wird. Der Chef des Eidgenössischen Departementes des Innern, Bundesrat H. P. Tschudi, hat seinerzeit den Vorentwurf zu diesem Bundesgesetz auch dem Schweizerischen Bund für Zivilschutz zur Vernehmlassung zugestellt. In seiner Stellungnahme hat der SBZ die Notwendigkeit dieser Gesetzesrevision unterstrichen und den nun vorliegenden Entwurf als einen wertvollen Beitrag im Dienste der sozialen Landesverteidigung bezeichnet. Er hat auch die Auffassung vertreten, dass die neuen Ansätze der Entschädigung dem Wehrmann und den im Zivilschutz wirkenden Frauen und Männern einen gerechten Ausgleich bringen. Der Schweizerische Bund für Zivilschutz hat in seiner Stellungnahme auch zum Ausdruck gebracht, dass er es begrüsst, wenn die vorgesehene neue Regelung auf den 1. Januar 1969 in Kraft gesetzt werden kann.

Die zunehmende Bedeutung des Zivilschutzes, dessen Ausbau zielstrebig Schritt für Schritt erfolgt, geht auch aus der steigenden Kurve der jährlichen Dienstage hervor. Im Jahre 1966 belief sich die Zahl der entschädigungsberechtigten Tage noch auf rund 22 000, um dann im Jahre 1967 auf 70 000 anzusteigen. Das Bundesamt für Zivilschutz rechnet damit, dass die Zahl der Dienstage im Jahre 1968 auf 100 000 anwachsen wird. Für das kommende Jahr wird mit 120 000 Diensttagen gerechnet, während in den Jahren 1970 bis 1975 der jährliche Umfang 180 000 bis 200 000 Dienstage erreichen dürfte.

Die Gleichstellung der Mitarbeit im Zivilschutz mit den Wehrmännern kommt auch in neuen Titel des Bundesgesetzes klar zum Ausdruck, der lautet: «Bundesgesetz über die Erwerbsausfallentschädigungen an Wehr- und Zivilschutzpflichtige.» Zudem werden im neuen Bundesgesetz Ausdrücke wie «Wehrpflichtiger» durch das Wort «Dienstpflichtiger» und «Militärdienst» durch «Dienst» ersetzt.

Von besonderem Interesse ist die Neuregelung der Kinderzulagen für dienstpflichtige Ehefrauen. Nach der bisher geltenden Ordnung hatte die dienstleistende Ehefrau keinen Anspruch auf Kinderzulagen. Diese Regelung wurde seinerzeit damit begründet, dass die Ehefrau, die für Kinder zu sorgen hat, sich von der Dienstleistung als FHD befreien lassen könne. Diese Situation hat sich mit der Einführung des Zivilschutzes entscheidend geändert. Der Zivilschutz ist an der Mitarbeit der Ehefrau in hohem Masse interessiert und legt Wert darauf, dass sich Ehefrauen mit Kindern **nicht** aus der Zivilschutzorganisation zurückziehen. Der Bundesrat hält daher in seiner Botschaft mit Recht fest, dass es unter diesen Umständen gegeben erscheint, der dienstleistenden Ehefrau mit Kindern ebenfalls einen Anspruch auf Kinderzulagen einzuräumen, wie dies übrigens auf dem Gebiet der Taggelder der Invalidenversicherung bereits heute geschieht.

Der Bundesrat ist zu dieser sozial sehr aufgeschlossenen Botschaft zu beglückwünschen, wie es auch erfreulich und dem weiteren Ausbau des Zivilschutzes dienlich ist, dass das neue Bundesgesetz über die Erwerbsausfallentschädigung an Wehr- und Zivilschutzpflichtige klar in den Rahmen der umfassenden Landesverteidigung gestellt wurde.

Es ist nur zu hoffen, dass das Parlament dieser Änderung zustimmen wird.